Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No. 943.) Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin. Vom 7ten Mai 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben der hiesigen Kaufmannschaft durch das Statut vom 2ten März 1820. eine Verfassung verliehen, und da durch dieselbe mehrere Punkte des von Uns unterm 15ten Juli 1805. vollzogenen Börsen-Reglements anders bestimmt worden sind, eine Revision desselben vornehmen zu lassen geruhet.

Wir verordnen demnach, mit Aufhebung dieses Reglements, wie folgt:

Begriff der Börse.

§. 1. Die Börse ist die unter Genehmigung des Staats statt findende Versammlung von Kaufleuten, Mäklern, Schaffnern und andern Personen, zur Erleichterung des Betriebs kaufmännischer Geschäfte aller Art.

Es kann in Berlin nur eine Börse zugelassen werden.

Wer daran Theil nehmen kann?

§. 2. Die hiesige Börse ist zwar ein der Korporation der Berliner Kaufmannschaft zunächst angehöriges Institut, indeß soll auch jedem Handeltreibenden, der nach dem Statut für die Korporation vom 2ten März 1820. zu der letzteren nicht gehört, in sofern derselbe die §. 5. angeordneten Beiträge zahlt, so wie überhaupt Jedermann, jedoch mit den §. 3. und 4. folgenden Beschränkungen, das Recht der Theilnahme an den Börsen-Versammlungen zustehen.

Wer nicht?

§. 3. Ausgeschlossen von den Börsen-Versammlungen sind dagegen:

1) Personen weiblichen Geschlechts;
2) Personen, die erweislich nicht des Handelsverkehrs, sondern anderer demselben fremden Zwecke wegen, sich einfinden möchten;
3) diejenigen Kaufleute, so wie diejenigen Handeltreibenden ohne kaufmännische Rechte, welche in Konkurs versunken sind, oder ihre Zahlungen eingestellt haben, oder ihre Kreditoren außergerichtlich behandeln. Die Ausschließung solcher

(Ausgegeben zu Berlin den 18ten Juni 1825.)

solcher Personen dauert so lange, bis der Konkurs aufgehoben, oder beendigt ist, oder die Kreditoren durch Vergleich abgefunden, oder durch längere Befristung beruhigt sind, es wäre denn, daß die Aeltesten der Kaufmannschaft, wenn sie sich überzeugt, daß die Insolvenz nur in wirklichen Unglücksfällen ihren Grund hat, dem Ausgeschlossenen den Zugang schon früher ausdrücklich verstatteten;

4) diejenigen, die für muthwillige, oder gar betrügerische Bankerutirer durch rechtskräftiges Erkenntniß erklärt, oder eines Meineides, einer Verfälschung öffentlicher Papiere, Privaturkunden oder Unterschriften, der absichtlichen Verbreitung falscher Münzen, nach richterlichem Urtheil überwiesen, oder wegen eines andern Verbrechens zur Zuchthausstrafe mit Verlust der kaufmännischen Rechte, oder der bürgerlichen Ehrenrechte, rechtskräftig verurtheilt worden sind, desgleichen erklärte Verschwender und unter Kuratel stehende Personen.

§. 4. Außerdem steht den, nach dem Statut vom 2ten März 1820. angeordneten Börsenkommissarien die Befugniß zu, nach vorgängiger sorgsamer Berathung in der Versammlung der Aeltesten der Korporation, und nach eingeholtem statutenmäßigen Beschluß der letzteren, auch anderen, als den §. 3. verzeichneten Personen, die nicht zur Korporation gehören, den Zutritt zur Börse zu versagen; jedoch bleibt dagegen der Rekurs offen, da ohne erhebliche Ursach Niemand ausgeschlossen werden soll.

Beitrag.

§. 5. Der jährliche Beitrag zu den Kosten der Börsen-Versammlungen ist auf Drei Thaler festgesetzt, wird aber nur von solchen Kaufleuten und Handeltreibenden, welche die Börse besuchen, und nicht zur Korporation gehören, und zwar in halbjährigen Ratis, entrichtet.

Sollte auch ein solches nicht zur Korporation gehöriges Handlungshaus aus mehreren die Börse besuchenden Gesellschaftern bestehen; so wird dieser Beitrag von ihnen doch nur einfach entrichtet.

Fremde, desgleichen Personen, die nicht zum Handelsstande gehören, sind zu keinem Beitrage verpflichtet, jedoch nimmt ein im Börsenlokal angebrachtes verschlossenes Behältniß freiwillige, für die Armen bestimmte Beiträge an.

Wo wird die Börse gehalten?

§. 6. Die Börsen-Versammlungen sollen in dem dazu von der Kaufmannschaft, unter Genehmigung der vorgesetzten Behörde, bestimmten Lokal, gegenwärtig dem hiesigen Börsenhause, gehalten werden.

Wann?

§. 7. Sie werden mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich Mittags 1 Uhr mittelst Anschlagens der Glocke eröffnet, und um 2 Uhr mittelst abermaligen Anschlagens der Glocke geschlossen.

§. 8.

§. 8. Während dieser Zeit können alle Arten von Privatverträgen geschlossen werden.

Zeitbestimmung für gewisse Geschäfte.

Kündigungen bereits geschlossener Verträge aber, welche nach Inhalt des Vertrages an der Börse erfolgen sollen, müssen von jedem Interessenten vor $1\frac{1}{2}$ Uhr geschehen, wenn sie von rechtlicher Wirkung seyn sollen. Auch dieser Zeitpunkt wird durch Anschlag der Glocke bekannt gemacht.

§. 9. Während der Dauer der Börsen-Versammlungen liegt den Börsenkommissarien die Erhaltung und Handhabung der äußern Ruhe und Ordnung ob.

Die Börsenkommissarien 1) halten auf Ruhe und Ordnung,

Zu dem Ende ist jeder von ihnen befugt, diejenigen, welche diese Ruhe durch Aufsehen und Aergerniß erregende Streitigkeiten, oder sonst stören, sofort und ohne alle Erörterung der Ursach des Streits und der Störung von der Börse entfernen zu lassen.

Die Polizei ist verpflichtet, auf Erfordern, Assistenz zu leisten.

§. 10. Außerdem haben die Börsenkommissarien die Kourse zu reguliren, und mit aller Sorgfalt darauf zu wachen, daß dies richtig, und dem wahren Verkehr angemessen geschehe, da solches für das Publikum und den Handelsstand insbesondere von großer Wichtigkeit ist.

2) reguliren die Kourse,

§. 11. Die Fonds- und Geldkourse werden, mit Ausnahme des Mittwochs, täglich, die Wechselkourse nur Dienstags, Donnerstags und Sonnabends und die Waarenkourse nur Freitags festgestellt.

a. an welchen Tagen?

§. 12. Diese Feststellung geschieht auf folgende Weise: Nach dem Schluß der Börse verfügen sich die Börsenkommissarien in das zu diesem Geschäft bestimmte Zimmer. Ihnen folgen dorthin die sämmtlichen Geld-, Fonds- und Waarenmäkler an den sie betreffenden Tagen.

b. auf welche Weise?

Die Börsenkommissarien erfordern von den letztern pflichtmäßige und auf ihren geleisteten Amtseid zu nehmende Anzeige, zu welchen Preisen Wechsel, Geldsorten, Fonds und Waaren aller Art zu haben gewesen sind, was dafür geboten, und auf welche Summe wirklich abgeschlossen worden. — Sie können auch die Mäkler auffordern, ihre Meinung darüber, wie die Preise zu notiren seyen, gutachtlich auszusprechen, haben aber nicht nöthig, sich darüber auf Diskussion mit den Mäklern selbst einzulassen, noch eine solche überhaupt unter den Anwesenden zu gestatten, sobald sie dieselbe für überflüssig halten, und sind befugt, die Vorlegung der Taschenbücher der Mäkler, jedoch mit Verdeckung der Namen der Kontrahenten, zu verlangen.

Bei diesen Verhandlungen müssen wenigstens 3 Börsenkommissarien und der Börsensekretarius anwesend seyn.

Auf den Grund der solchergestalt aus den mündlichen Angaben der Mäkler, oder aus ihren Taschenbüchern gesammelten Materialien, bestimmen die Börsenkommissarien in Gegenwart der Mäkler und des Börsensekretarius die Kourse und Preise. In Fällen, da die Börsenkommissarien sich nicht einigen können, entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei eintretender Stimmengleichheit aber entscheidet die Stimme desjenigen Börsenkommissarius, welcher der Aelteste im Amte ist; kann aber auch hierdurch die Sache nicht entschieden werden, weil die Börsenkommissarien gleiche Zeit im Amte sind, so giebt die Stimme desjenigen, der den Jahren nach der älteste ist, den Ausschlag.

Agenten, welche nicht zugleich den Mäklereid geleistet haben, können beim Koursmachen nicht zugelassen werden.

Ueberhaupt darf während der Regulirung der Kourse, außer den Börsenkommissarien, dem Börsensekretarius und Mäkler, Niemand im Kourszimmer anwesend seyn.

3) die regulirten Kourse werden in das Protokollbuch eingetragen,

§. 13. Sobald die Kourse festgestellt sind, werden sie von einem der vereideten Börsensekretarien, in Gegenwart der Börsenkommissarien, in ein besonderes Protokollbuch eingetragen.

4) in die Drukkerei befördert, zum Druck der Kourszettel.

§. 14. Demnächst wird dies Protokoll sofort in die Druckerei des Börsenhauses und zum Druck der Kourszettel befördert. Dieser muß sogleich, und die Ausgabe der Kourszettel noch an demselben Nachmittage erfolgen.

Form der Kourszettel.

§. 15. Die Kourszettel führen mit dem Börsenstempel die Ueberschrift: „Börse von Berlin". Eine Unterschrift führen sie nicht.

Die sonstige Form der Kourszettel über Waaren und Fonds, hängt von der Bestimmung der Aeltesten ab. Keinem Mäkler ist übrigens das Versenden der Kourszettel nach andern Orten erlaubt.

Wirkung derselben.

§. 16. Diese Kourszettel sollen, in sofern sie mit dem, §. 13. gedachten, Protokollbuche übereinstimmen, auch in streitigen Fällen den richterlichen Entscheidungen zur Grundlage dienen.

5) wachen auf die Mäkler und Schaffner; diese müssen

§. 17. Die Börsenkommissarien haben darauf zu wachen, daß die Mäkler und Schaffner ihren Verpflichtungen bei Vermittelung und Abschließung der Geschäfte, während der Dauer der Börsen-Versammlungen und bei Regulirung der Kourse, nachkommen.

a. auf der Börse anwesend seyn, und

§. 18. Alle Wechsel- und Waarenmäkler, imgleichen alle Schaffner, sind verbunden, in allen Börsen-Versammlungen, während der §. 7. bestimmten Dauer derselben anwesend zu seyn.

Strafe der Abwesenheit.

Für jeden Kontraventionsfall verfallen sie in eine Strafe von Drei Thalern; es wäre denn, daß sie sich bei den Börsenkommissarien mit erheblichen Hinderungsursachen entschuldigt hätten.

Die Entscheidung hierüber, wie die Festsetzung der Strafe, gebührt den Börsenkommissarien.

b. der Koursregulirung beiwohnen,

§. 19. Eben so sind sie verbunden, sich an demjenigen Tage, an welchen die sie betreffenden Kourse regulirt werden, nach dem Schlusse der Börse in das zum Koursmachen bestimmte Zimmer zu verfügen, dort den Börsenkommissarien die stattgehabten Kourse auf Verlangen, selbst mit Vorzeigung ihrer Taschenbücher, anzugeben, und der Koursregulirung beizuwohnen.

Strafe der Abwesenheit.

Wer dies unterläßt, oder erst nach beendigter Koursregulirung sich einfindet, hat eine Geldbuße von Fünf Thalern, wer auf Verlangen die Vorzeigung seines Taschenbuchs verweigert, eine Strafe von Zwanzig Thalern verwirkt.

c) keine andern als die §. 12. gedachten Kourszettel ausgeben, und

§. 20. Kein Mäkler und Agent soll andere, als die §. 12. in der Börsendruckerei angefertigten Kourszettel ausgeben, entgegengesetzten Falls verfällt er in eine Geldstrafe von Zwanzig Thalern.

d. Schlußzettel geben aa. wann? bb. in welcher Form?

§. 21. Die Mäkler sind verbunden, die von ihnen über abgeschlossene Geschäfte zu ertheilenden Schlußzettel den Kontrahenten am Tage des geschlossenen Geschäfts zuzustellen.

Verlangt einer der Kontrahenten die Unterschrift des Schlußzettels von den Kontrahenten, so haben solche die Mäkler vor Aushändigung des Schlußzettels bewirken zu lassen. Verweigert einer der Kontrahenten diese Unterschrift, so haben sie dem andern Theile diese Weigerung binnen 24 Stunden anzuzeigen, und daß sie solches gethan, sich von demselben schriftlich bescheinigen zu lassen.

6. veranlassen die Bekanntmachungen,

§. 22. In Ansehung der im §. 46. — 48. des Statuts vom 2ten März 1820. gedachten öffentlichen Bekanntmachungen an die Korporation, hat es bei den dortigen Vorschriften sein Bewenden.

a. der Privatpersonen,

Bekanntmachungen, welche Mitglieder der Korporation, Privatpersonen, Künstler und Fabrikanten über eine etwanige Erfindung ꝛc. wünschen, und nach §. 48. des Statuts den Börsenkommissarien zugestellt werden müssen, sollen diese nur veranlassen, wenn sie sich von der Aechtheit der Unterschrift überzeugt haben.

nach vorheriger Eröffnung und Bürgschaft.

Wenn daher Auswärtige dergleichen Anzeigen zur Bekanntmachung einsenden, so müssen solche, dafern sie nicht mit einer gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung versehen sind, den Börsenkommissarien durch ein bekanntes hiesiges Handlungshaus, welches für die Aechtheit der Unterschrift zu haften hat, persönlich überreicht werden.

Die Börsenkommissarien nehmen hierüber eine Registratur auf, und lassen solche von dem Handlungshause unterschreiben.

In

In Ermangelung solcher Bürgschaft wird zwar die eingeschickte Anzeige dennoch angeschlagen, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung in der Affixions-Registratur: daß die Aechtheit der Unterschrift unverbürgt sey.

Was aber die im Allgemeinen Landrecht Theil 2. Titel 8. §§. 503. 504. 511. 530. 531. 618. 620. 623. 624 bis 627. 658 bis 660. 665. 677. angeordneten, auf die Privatrechte einwirkenden, Bekanntmachungen anlangt, so sollen selbige den Börsenkommissarien in zweien Exemplaren eingereicht werden.

Das eine Exemplar wird in der nächsten Versammlung der Aeltesten diesen nachrichtlich vorgelegt, und in der Börsen-Registratur zu eines jeden Einsicht aufbewahrt, das andere Exemplar aber sofort ausgehängt, wenn die Börsenkommissarien solches verfügen.

Finden sie deshalb ein Bedenken, so haben sie darüber zuvor den Beschluß der Aeltesten einzuholen und abzuwarten.

Obschon dergleichen Bekanntmachungen nach Vorschrift des Statuts vom 2ten März 1820. §. 46. nach einem achttägigen Aushang für gehörig geschehen anzusehen sind, und fernerhin bleiben, so soll diese dennoch vier Wochen lang fortgesetzt werden.

b. der Schiffer und Fuhrleute, über Ankunft und Abgang;

§. 23. Alle Schiffer und Fuhrleute sollen spätestens ihre Ankunft in Berlin den ersten Tag nach derselben, und ihre Abfahrt von Berlin den letzten Tag vor derselben auf der Börse schriftlich oder bei einem Börsensekretair zu Protokoll anzeigen, und sind in eine Geldstrafe von Drei Thalern verfallen, wenn sie diese Anzeige unterlassen.

Diese Anzeigen werden in ein besonderes dazu bestimmtes Buch eingetragen, welches täglich zu Jedermanns Einsicht in der Registratur vorliegen muß, auch sogleich durch Aushang bekannt gemacht.

über Hindernisse und Gefahren auf der Reise.

§. 24. Jeder Schiffer oder Fuhrmann, welcher Frachtgüter nach Berlin, oder von hier aus nach andern Orten angenommen hat, und Umstände oder Thatsachen in Erfahrung bringt, wodurch seine Ankunft am Ort der Bestimmung vier bis fünf Tage länger als gewöhnlich verzögert, oder eine Beschädigung der Güter veranlaßt werden kann, hat diese Umstände sofort schriftlich unmittelbar, oder durch einen Schaffner, oder zu Protokoll in der Börsenregistratur anzuzeigen.

Jede Unterlassung einer solchen (nöthigenfalls mit der Post zu machenden) Anzeige wird mit einer Strafe von Zehn Thalern geahndet, deren Entrichtung übrigens in dem gesetzlichen Entschädigungs-Anspruche der Befrachter nichts ändert.

An-

Anzeigen dieser Art sind schleunigst den Aeltesten oder Börsenkommissarien zur Verfügung des Aushanges, der auf alle Weise beeilt werden muß, vorzulegen, und ebenfalls in ein besonderes, täglich in der Registratur ausliegendes Buch einzutragen.

7) wachen auf Beobachtung und Verbesserung dieser Ordnung.

§. 25. Endlich sind die Börsenkommissarien insbesondere verpflichtet, auf die Beobachtung dieser Börsenordnung zu wachen, und Vorschläge, Anträge auf Abänderungen und Verbesserungen derselben, sobald sie solche den gemachten Erfahrungen oder veränderten Umständen angemessen finden, bei den Aeltesten zu machen. Indessen stehen auch jedem Mitgliede der Korporation dergleichen Anträge frei.

Börsenhaus, dessen Bestimmung.

§. 26. Das Grundstück des Börsenhauses, in welchem die Börsenversammlungen gehalten werden, ist nach der Bestimmung des Statuts vom 2ten März 1820. Eigenthum der Korporation, und die Verwaltung desselben in den Händen der Aeltesten.

Der Verkauf von Waaren, oder anderen Vermögensobjekten im Wege einer öffentlichen Lizitation, kann im Börsenlokal nicht anders, als mit Vorwissen und Genehmigung der Aeltesten der Kaufmannschaft, geschehen.

Sitzungssaal der Aeltesten.

§. 27. In dem Börsenhause befindet sich der zu den Sitzungen der Aeltesten bestimmte Versammlungssaal.

Sekretariat.

§. 28. Die Korporation hat zur Zeit zwei Sekretarien. Einer von ihnen soll im Börsenhause wohnen. Ihnen liegen ob, die gewissenhafte richtige Führung der Protokolle, der ihnen übertragenen Listen und Verzeichnisse, die Expeditionsgeschäfte, die Aff- und Refixionen von Bekanntmachungen, die Ausfertigung der hierüber erforderlichen und sonstigen Atteste, die persönliche Anwesenheit im Börsenhause während der Börsenversammlungen und Sitzungen der Aeltesten, die Ertheilung von Nachricht und Auskunft, so weit solche zulässig ist, an die Mitglieder der Korporation, und alle und jede ordentliche und außergerichtliche Geschäfte in Beziehung auf die Korporation, welche die Aeltesten ihnen auftragen.

Den Korporationsmitgliedern steht es frei, kaufmännische Geschäfte in ein dazu besonders bestimmtes Börsenprotokoll in den Börsenstunden durch den Sekretair eintragen zu lassen. Dergleichen von beiden Theilen unterschriebene Registratur macht unter den Kontrahenten einen vollen Beweis aus, und vertritt die Stelle eines Schlußzettels.

Die Wahl, Anstellung und Besoldung der Börsensekretarien, ingleichen die Vertheilung der Geschäfte unter ihnen, hängt von den Aeltesten ab.

Registratur und Kanzlei.

§. 29. Dasselbe gilt von den Registratur- und Kanzleibedienten, imgleichen von den Boten.

Ihre Vereidigung aber, wie die der Sekretarien, geschieht vom Magistrat, im Beiseyn einer Deputation der Aeltesten.

§. 30. In der Registratur sollen alle die hiesige Korporation der Kaufmannschaft betreffenden Verhandlungen aufbewahrt werden.

Insbesondere soll sie enthalten: ein Verzeichniß

1) aller Mitglieder der Korporation,
2) aller Unterschriften ihrer Handlungsfirmen,
3) die vollständigen Namen aller Theilnehmer der Handlung, sofern sie nicht stille Gesellschafter sind,
4) die Familien- und Taufnamen derer, welchen Prokura ertheilt ist, vollständig ausgeschrieben.

Zu dem Ende sollen alle jetzige Mitglieder der hiesigen Korporation acht Tage, nach Publikation dieser Ordnung, alle künftige aber sofort nach ihrer Aufnahme, nach Annahme einer Firma, oder Ausstellung einer Prokura, eine schriftliche Angabe vorstehenden Inhalts mit der Originalprokura einreichen, wobei auch der Prokurant die Unterschrift, deren er sich bedienen will, mit seinem vollständigen Namen versehen, eigenhändig geschrieben, und daß er dies gethan, ausdrücklich bemerkt haben muß.

Wer diese Anzeige auch nach erfolgter Aufforderung von Seiten der Aeltesten unterläßt, ist in eine unerläßliche Geldbuße von Funfzig Thalern verfallen.

Von den eingereichten Originalprokuren hat der Börsensekretair sofort beglaubte Abschrift zu nehmen, und daß dies geschehen, auf dem Original zu vermerken.

Sodann wird letzteres der Handlung zurückgegeben, um solches auf dem Komtoir, wo der Prokurant arbeitet, aufzubewahren, und auf Verlangen derjenigen, welche dasselbe vor Abschließung oder Erfüllung eines Geschäfts einsehen wollen, vorzeigen zu können.

Von allen eingegangenen und künftig eingehenden Prokuren soll ein alphabetisches Register nach einem von den Aeltesten vorzuschreibenden Schema geführt, jede vorfallende Veränderung darin, und jeder Nachtrag dazu, sofort und pünktlich ver-

vermerkt werden, und solches täglich in der Börsenregistratur zu Jedermanns Einsicht vorliegen. Einer der Börsensekretarien soll dies Register der Prokuren führen, und für dessen tägliche Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlich seyn.

Uebrigens müssen die Prokuren ohne Ausnahme entweder gerichtlich oder vor Notar und Zeugen beglaubigt seyn, auch die Bestimmung enthalten, daß der Prokurant unter der Unterschrift der Firma, oder des Namens des Prinzipals, seinen eigenen Namen, mit dem Bemerken, daß er per procuram gezeichnet habe, hinzuzufügen schuldig, also z. B. in folgender Form:

Julius & Comp.

p. p. (heißt per procuram) N. N.

zeichnen müsse.

Prokuren, welche nicht nach den vorstehenden Vorschriften eingerichtet sind, sollen zur Bekanntmachung auf der Börse nicht angenommen werden.

§. 31. Die zum Besten des Handels in Berlin öffentlich angestellten Personen, besonders diejenigen, deren Wahl den Aeltesten der Kaufmannschaft gebührt, stehen zunächst unter der Aufsicht und Disziplin dieser letztern.

Den Aeltesten steht daher auch die Befugniß zu, jene Personen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Amts-Verbindlichkeiten anzuhalten, und Geldstrafen, welche die Gesetze, oder besondere Amts-Instruktionen für gewisse Fälle anordnen, mit Vorbehalt des Rekurses, für verwirkt zu erklären.

Ausübung der Befugniß des Rekurses.

§. 32. Die Befugniß, gegen Verfügungen oder Strafbestimmungen der Aeltesten und der Börsenkommissarien, Rekurs zu ergreifen, muß auf die in dem XIten Abschnitte des Statuts vom 2ten März 1820. vorgeschriebene Weise ausgeübt werden.

Wohin die Strafen fließen?

§. 33. Die in der gegenwärtigen Börsenordnung festgesetzten Strafen fließen zu Einem Fünftel in die Armenkasse der Korporation, und zu Vier Fünfteln zum Besten der Armen in die Kämmereikasse.

Publikation des neuen Börsenreglements.

§. 34. Jedem jetzigen und künftigen Mitgliede der Korporation, jedem Mäkler, Agenten und Schaffner soll ein Exemplar dieser Ordnung, jedem Schaffner aber sollen überdies zehn, die Verhältnisse dieser Gewerbtreibenden betreffende Auszüge derselben, zum Aushange in seinem Komtoir, und zur Vertheilung an Fuhrleute und Schiffer, zugefertigt werden.

Ein Exemplar der Börsenordnung wird und bleibt an der Börse ausgehängt.

Wir bestätigen diese Börsenordnung hierdurch in allen Punkten, und wollen, daß darüber von Unsern Behörden und dem Handelsstande festgehalten werde.

Gegeben Berlin, den 7ten Mai 1825.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Freiherr v. Altenstein. Graf v. Bülow.

(No. 944.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten Mai 1825., betreffend die Pensionirung der Königlichen Beamten und die Fälle, in welchen solche verwürkt oder ausgesetzt werden soll.

Wenn gleich den Beamten, in Beziehung auf ihre Pensionirung, die Reklamation mag die Berechtigung zum Genuß einer Pension oder den Betrag derselben betreffen, eine Berufung auf den Rechtsweg nicht gestattet, der Reklamant vielmehr nur berechtiget seyn soll, sich im Wege des Rekurses gegen die Festsetzung der Verwaltungsbehörde an das Staatsministerium zu wenden, welches darüber zu entscheiden und bei den von Mir unmittelbar besetzten Stellen, zu Meiner Entscheidung zu berichten hat; so sollen doch folgende Fälle gerichtlich entschieden werden:

1) Wenn der pensionirte Beamte eines während seiner Amtsverwaltung begangenen Verbrechens überführt wird, welches die Strafe der Dienstentsetzung nach sich zieht. In diesem Falle soll die Pension verwürkt seyn, und das Gericht, wenn solches nach seinem pflichtmäßigen Urtheil auf Kassation erkannt haben würde, auf den Verlust der Pension erkennen.

2) Wenn der pensionirte Beamte während des Pensionsgenusses ein gemeines Verbrechen begeht, welches, wenn es während des Dienstes verübt worden wäre, außer der Kriminalstrafe, auch die Kassation zur Folge gehabt haben würde, soll derselbe auf die Dauer der Strafzeit der Pension verlustig seyn und das Erkenntniß darauf gerichtet werden.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21sten Mai 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 945.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Juni 1825., wegen Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Luise Königlichen Hoheit.

Mit Bezug auf Meine an den verstorbenen Staatskanzler am 18ten Juli 1822. erlassene, durch die Gesetzsammlung bekannt gemachte, Order will Ich dem Lande einen abermaligen Beweis Meiner Fürsorge dadurch geben, daß Ich auch bei der jetzt erfolgten Vermählung Meiner Tochter, der Prinzessin Luise Königlichen Hoheit, die herkömmliche Prinzessinnen-Steuer hiermit erlasse; es soll aber durch diesen erneuerten Gnadenbeweis dem Recht, in künftigen Fällen die Steuer zu fordern, nichts vergeben werden. Dem Staatsministerio mache Ich diesen Meinen Beschluß zur weitern Verfügung, wegen dessen Publikation durch Aufnahme in die Gesetzsammlung, bekannt.

Berlin, den 3ten Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.